

BEKANNTMACHUNG

über die Eintragung und die Beantragung von Eintragungsscheinen für das Volksbegehren

„Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt“

1. Die Gemeinde Rommerskirchen bildet einen Eintragsbezirk.
2. Eintragungsberechtigt ist, wer am Tage der Eintragung zum Landtag wahlberechtigt ist oder bis zum letzten Tag der Eintragsfrist wahlberechtigt wird.

Zum Landtag wahlberechtigt ist nach § 1 Landeswahlgesetz NRW, wer

- Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist,
- das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und
- mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl in Nordrhein-Westfalen seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Landes hat.

Die Stimmberechtigten haben ihren Personalausweis oder Reisepass zur Eintragung mitzubringen.

Jeder/Jede Stimmberechtigte kann sein/ihr Eintragsrecht nur **einmal** und nur **persönlich** ausüben.

3. Zur Eintragung zugelassene Stimmberechtigte werden in ein Wählerverzeichnis eingetragen, das in den unter 4. genannten Zeiten vom 24.01. – 27.01.2017 bei der dort genannten Stelle eingesehen werden kann.

Innerhalb der Einsichtsfrist kann beim Bürgermeister der Gemeinde Rommerskirchen Einspruch gegen das Wählerverzeichnis eingelegt werden.

4. Unterstützung des Volksbegehrens durch Eintragung in amtlich ausgelegte Eintragslisten:

Im Zeitraum **vom 02.02. – 07.06.2017** besteht folgende Eintragungsmöglichkeit in die amtlich ausgelegten Eintragslisten:

Rathaus Rommerskirchen
Bürgerbüro, Zimmer Nr. 0.08
Bahnstraße 51, 41569 Rommerskirchen

Eintragszeiten:

Montag: 8.00 – 12.30 Uhr
Dienstag: 8.00 – 12.30 Uhr
Mittwoch: 8.00 – 12.30 Uhr
Donnerstag: 8.00 – 12.30 Uhr – 14.00 – 18.00 Uhr
Freitag: 8.00 – 12.30 Uhr

sowie an den nachstehend aufgeführten Sonntagen **19.02., 26.03., 30.04.** und **28.05.2017** von **09:00 bis 13:00 Uhr**.

Der Eintragsraum ist barrierefrei.

5. Beantragung von Eintragungsscheinen und Unterstützung des Volksbegehrens durch Einreichung dieses Eintragungsscheines:

Stimmberechtigten stellt die Gemeinde Rommerskirchen als Wohnortgemeinde auf ihren Antrag einen Eintragungsschein aus. Die Antragstellung ist nach Veröffentlichung der Zulassung der Listenauslegung bis zum Ende der vorletzten Woche der Eintragsfrist (d.h. im Zeitraum 02.02. bis 31.05.2017) möglich.

Stimmberechtigte können auf diesem Eintragungsschein ihre Unterstützung des Volksbegehrens erklären, sofern sie den Eintragungsschein der Wohnortgemeinde so rechtzeitig übersenden, dass er dort spätestens am letzten Tag der Eintragsfrist (d.h. bis zum 07.06.2016) innerhalb der Auslegungszeit für die Eintragslisten eingeht.

Auf dem Eintragungsschein haben die Stimmberechtigten gegenüber der Gemeindebehörde an Eides statt zu versichern, dass die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens von ihnen persönlich abgegeben worden ist.

Stimmberechtigte, die des Schreibens oder Lesens unkundig sind oder durch körperliches Gebrechen gehindert sind, den Eintragungsschein zu unterzeichnen, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Auf dem Eintragungsschein hat die oder der Stimmberechtigte oder die Hilfsperson gegenüber der Gemeinde Rommerskirchen an Eides statt zu versichern, dass die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der oder des Stimmberechtigten abgegeben worden ist.

6. Wer sich unbefugt einträgt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis des Volksbegehrens herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 108d des Strafgesetzbuchs).

Rommerskirchen, den 10.01.2017
i.V.

Hermann Schnitzler